

Satzung des BSV Fortuna Dortmund 58 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz, Vereinsfarben, Abteilungen

- (1) Der Verein führt den Namen „BSV Fortuna Dortmund 58 e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
- (5) In dem BSV Fortuna Dortmund 58 e.V. sind folgende Abteilungen vereinigt:
Fußballabteilung: Jugend und Senioren.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er setzt sich für die Menschenrechte, für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein und für den Umweltschutz ein.
- (4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Entsprechend verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention, insbesondere zum Kinder- und Jugendschutz, durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamt

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein an ehrenamtliche Mitglieder der Vereinsorgane und an Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Die Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG an Vorstandsmitglieder trifft die Mitgliederversammlung.

(6) Im Übrigen haben Mitglieder gemäß § 670 BGB Anspruch auf Ersatz ihrer konkret nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen durch eine Tätigkeit für den Verein entstehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und seiner angeschlossenen Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an. Sie verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidung anzuerkennen. Satzungen und Ordnungen des DSB und der angeschlossenen Fachverbände, die einer einheitlichen Ordnung des Deutschen Sports dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen und Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DSB und der entsprechenden Fachverbände aufgestellten und damit allgemein im Deutschen Sport anerkannten Regeln. Unmittelbar verbindlich sind auch die Entscheidungen, die von den nach Satzung und Ordnung des DSB und der entsprechenden Fachverbände zuständigen Organen gegenüber dem Verein getroffen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 6 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

(1) ordentliche Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr mit Stimm- und Wahlrecht

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht, das Stimm- und Wahlrecht der Jugendlichen unter 18 Jahren wird in der Jugendvereinsordnung, geregelt.

(3) Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die gemäß Ehrenordnung des Vereins wegen besonderer, herausragender Verdienste um den Verein durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Ältestenrat ernannt werden.

(4) fördernde Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins im Sinne des § 3 der Satzung unterstützen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird zum auf dem Aufnahmeantrag vermerkten Aufnahmedatum, wirksam und gilt durch die Kontoabbuchung als vom Vorstand genehmigt. Eine Nichtaufnahme wird dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis gebracht. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins. Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines monatlichen Beitrages und ggf. einer Aufnahmegebühr nach der Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden. Für die pünktliche Abführung der Beiträge bleibt jedes Mitglied selbst verantwortlich, auch wenn der Verein die Einziehung im Allgemeinen aus praktischen Erwägungen von sich aus betreibt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

(1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzungen und der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Nur die ordentlichen Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr sind wählbar.

(3) Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben. Die Übernahme einer Funktion durch ein Mitglied

der in § 11 genannten Organe in der Fachabteilung eines anderen Sportvereins ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

(4) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereins oberstes Gebot sein.

(5) Für mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum haftet das verursachende Mitglied.

(6) Den Anordnungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen haben die Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

(7) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Alles Weitere ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Datenschutz

(1) Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über Sportergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf den Internetseiten des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

(2) Die Mitglieder des Vereins willigen durch den Beitritt zum Verein darin ein, dass Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.

(3) Die Einwilligung zur Veröffentlichung der persönlichen Daten kann jederzeit gegenüber dem Vorstand widerrufen werden.

(4) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(5) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

o Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

o Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

o Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

o Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

(1) Austritt aus dem Verein:

a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes hat schriftlich in eingeschriebener Form an die Geschäftsadresse des Vereins zu erfolgen. Spielerpässe bzw. Austrittsbescheinigungen sind nach den Satzungen der Verbände an das Mitglied oder den neuen Verein auszuhändigen. Von jedem Austritt aus dem Verein ist der Gesamtvorstand zu unterrichten.

b) Die satzungsgemäße Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum jeweiligen Quartalsende.

(2) Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wer nach erfolgloser schriftlicher Anmahnung mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist

b) wer vorsätzlich oder böswillig gegen die Vereinssatzungen oder bindende Beschlüsse des Vorstandes verstößt

c) wer wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins insbesondere in der Öffentlichkeit

d) wer vorsätzlich die Vereinskameradschaft gefährdet.

(3) Den Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren. Das Mitglied hat Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des mit Gründen versehenen Antrags Stellung zu nehmen.

(4) Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Ältestenrates innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Auf diese Möglichkeit muss das ausgeschlossene Mitglied zusammen mit der Bekanntgabe des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief hingewiesen werden.

II Organe des Vereins

§11 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Ältestenrat
- (4) der Jugendvorstand und der Vereinsjugendtag

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr als Jahreshauptversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die nicht mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und über seine Organisation. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt die Wahl bzw. die Bestätigung der in § 11 genannten Organe. Sie nimmt die zur Jahreshauptversammlung zu erstattenden Berichte entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich, mit zeitigem Aushang im Vereinsschaukasten, mindestens 2 Wochen vorher. Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vorher schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn sie von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden.

Die Tagesordnung der JHV muss beinhalten:

- (1) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der JHV

- (2) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse
- (3) Bericht der Kassenprüfer
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre), der Ausschüsse, des Ältestenrates (mind. zwei Personen) und der Kassenprüfer (mind. drei Personen)
- (6) Bestätigung der Jugendvorstandswahl durch die Mitgliederversammlung (alle 2 Jahre)
- (7) Anträge
- (8) Verschiedenes

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen.

§ 14 Beschlussfassung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter. Vor Neuwahlen wird grundsätzlich ein Wahlleiter gewählt.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim, wenn die Mitgliederversammlung dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder, des Ältestenrates sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Ausschüsse und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren beratenden Vorstandsmitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem 1. Kassierer
- e) einem Mitglied des Jugendleitungsteams
- f) dem Sozialwart

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wovon eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

(2) Weitere beratende Vorstandsmitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, sind:

- a) der 2. Geschäftsführer
- b) der 2. Kassierer
- c) ein weiteres Mitglied des Jugendleitungsteams
- d) der nach Bedarf bestimmte sportliche Leiter
- e) die nach Bedarf gewählten Beisitzer
- f) dem bzw. den Ehrenvorsitzenden

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendvorstand wird durch den Vereinsjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(4) Der geschäftsführende Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(5) Die Haftung des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands das Recht eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(7) Die Kassengeschäfte des Vereins sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und müssen nach Ablauf des Geschäftsjahres durch mind. zwei Kassenprüfer unter Beachtung der für gemeinnützige Körperschaften geltenden Pflichten geprüft werden. Die Kassenprüfer sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Das Ergebnis des Prüfberichtes ist der ordentlichen Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzutragen.

(8) Im Übrigen verfährt der Vorstand nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber gibt.

§ 16 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens zwei und maximal vier Vereinsmitgliedern, über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung zu jeder Amtszeit neu.

(2) Der Ältestenrat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

(3) Die Aufgaben des Ältestenrates sind

a) Entscheidung über Beschwerden von durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig.

b) Mitwirkung bei der Benennung von Ehrenmitgliedern.

c) Beratung des Vorstands bei Grundsatzfragen.

(4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ältestenratsmitglieder anwesend sind.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Ältestenrat hat der Ältestenrat das Recht eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(6) Die Mitglieder des Ältestenrats haben das Recht, an den Vorstandssitzungen – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.

§ 17 Pflichten und Rechte des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen hin. Er ist der Repräsentant des Vereins. Er ist verpflichtet, darauf zu achten, dass das Ansehen und die Belange des Vereins in der Öffentlichkeit gewahrt werden. Er ist berechtigt, anderen Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereins bestimmte Aufgaben zu übertragen und verpflichtet

zu überwachen, dass die Aufgaben aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins wahrgenommen werden. Er ist berechtigt, in Fällen, die keinen Aufschub dulden, allein zu entscheiden und verpflichtet, dem Vorstand hiervon in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Wird die Entscheidung des 1. Vorsitzenden vom Vorstand nicht gebilligt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung hierüber. Er hat gegen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie gegen die Maßnahmen einzelner Vorstandsmitglieder das Einspruchsrecht. Der Einspruch kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe eingelegt werden, er muss begründet sein. Wird der Einspruch von diesem Gremium zurückgewiesen, kann der 1. Vorsitzende verlangen, dass eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung hierüber entscheidet. Der 1. Vorsitzende ruft nach Bedarf die Vorstandssitzungen und die außerordentliche Mitgliederversammlung sowie nach Beendigung des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, seine Aufgaben wahrzunehmen, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 18 Pflichten und Rechte des 1. Geschäftsführers

Der Geschäftsführer erledigt den gesamten anfallenden Schriftverkehr des Vereins und führt Verhandlungen mit anderen Vereinen, Instanzen und Behörden. Einzelne dieser Aufgaben können mit seinem Einverständnis auch anderen Mitgliedern des Verein bzw. Vorstandes übertragen werden. Der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr selbständig, erträgt dem Vorstand gegenüber hierfür die Verantwortung. Fragen grundsätzlicher Bedeutung hat er mit dem 1. Vorsitzenden zu besprechen, gegebenenfalls sind derartige Fragen mit dem gesamten Vorstand zu klären. Über die eingegangene Post sowie die Art ihrer Bearbeitung hat er den Vorstand auf Wunsch zu unterrichten. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen hat der Geschäftsführer Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 19 Aufgaben des 1. Kassierers

Der 1. Kassierer ist zu peinlich genauer Kassenführung verpflichtet. Er überwacht und beteiligt sich an dem ordnungsgemäßen Einzug der Beiträge und Abrechnungen der Platzkassierer. Er hat die Pflicht, zu jeder Zeit den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Aufgaben des Sozialwartes

Der Sozialwart hat die Belange der bei Ausübung des Sports verletzten Vereinsmitglieder wahrzunehmen, d.h. Schadensfälle rechtzeitig bei der Sporthilfe

anzumelden und die Regulierung sowie in der ordnungsgemäßen Abwicklung beratend tätig zu sein. Er ist zuständig für die Anmeldung evtl. eintretender Haftpflicht-, Vermögens- und Vertrauensschäden. Er soll die Interessen der Vereinsangehörigen in sozialer Hinsicht in Zusammenarbeit mit der Sporthilfe gegenüber Dritten wahrnehmen. Einzelne Aufgaben des Sozialwartes können anderen Vereinsmitgliedern übertragen werden.

§ 21 Aufgaben des sportlichen Leiters

Der vom Vorstand bestimmte sportliche Leiter hat das gesamte Sport- und Spielgeschehen im Seniorenbereich zu überwachen. Er soll den Übungsleitern beratend zur Seite stehen. Der 1. Vorsitzende des Vereins hat im Bedarfsfall ein Vetorecht bei den Mannschaftsaufstellungen.

§ 22 Aufgaben des Jugendleitungsteams

Das Jugendleitungsteam leitet die gesamte Vereinsjugendarbeit, vor allem die sporterzieherische und sporttechnische Arbeit, und vertritt die Jugendabteilung auf Vereinsebene nach innen und außen. Es muss in allen Fragen, die die Jugendabteilung des BSV Fortuna 58 e.V. betreffen, gehört werden und hat in allen Jugendfragen dem Vereinsvorstand gegenüber ein Einspruchsrecht. Den Einspruch hat es zu begründen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Entscheidungen des Jugendleitungsteams durch Stimmenmehrheit aufzuheben oder abzuändern. Das Jugendleitungsteam hat das Recht, Jugendliche seiner Abteilung mit erzieherischen Maßnahmen zu belegen (z.B. Ausschluss vom Trainings- oder Spielbetrieb). Von allen ausgesprochenen Erziehungsmaßnahmen ist der Vereinsvorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, ausgesprochene Erziehungsmaßnahmen durch Stimmenmehrheit aufzuheben oder abzuändern. Das Jugendleitungsteam beruft die Tagungen der Organe der Jugendabteilung auf Vereinsebene ein und leitet sie, soweit nicht eine eigene Tagungsleitung von ihm beauftragt wurde.

§ 23 Jugendvorstand und Vereinsjugendtag

Die Jugendarbeit innerhalb des Vereins obliegt dem Jugendvorstand, der aus den 4 Mitgliedern des Jugendleitungsteams, 2 Jugendvertretern, 1 Elternvertreter und 1 Beisitzer besteht. Sämtliche Mitglieder des Jugendvorstandes werden bei einem Vereinsjugendtag auf zwei Jahre gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des BSV Fortuna Dortmund 58 e.V., welche die

gesamte Vereinsjugend berühren. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 24 Ordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitrags- und eine Ehrenordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden nicht Teil der Satzung.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 26 Ehrungen

Für eine längere Vereinsmitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder des BSV Fortuna Dortmund 58 e.V. ausgezeichnet werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 27 Auflösung des Vereins

Über eine etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Schlussbestimmungen

Die dieser Satzung beigelegte Finanzordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 25.05.2019 angenommen worden.

Stand: 24. Mai 2019